

Eva-Maria Holzleitner, BSc
 Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.380.290

Wien, 30. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Schuh und weitere Abgeordnete haben am 30. April 2026 unter der **Nr. 6027/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „In Österreich vermitteltes Frauenbild durch islamische Vereine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

1. *Seit wann ist Ihnen bekannt, dass der Islamverein ALIF auf Messen das Buch „Grundwissen für Frauen - Gemäß der hanafitischen Madhab“ vertreibt?*
2. *Gab es zum Buchverkauf durch ALIF bei der Türkischen Messe in Dornbirn 2025 bereits Medienanfragen an Sie?*
 - a. *Wenn ja, von wem? (Bitte um Aufschlüsselung nach Medium, Datum und Inhalt der Anfrage)*
 - b. *Wenn ja, wurden diese Anfragen beantwortet (inkl. Begründung, falls nicht)?*
 - c. *Wenn ja, wie wurden diese beantwortet?*
3. *Gibt es eine Zusammenarbeit mit anderen Ressorts oder Behörden, um gegen die Verbreitung solcher in der Einleitung zitierten Schriften vorzugehen?*
4. *Welche Maßnahmen wurden von Ihrem Ressort ergriffen, um den Vertrieb integrationsverhindernder Literatur in Österreich zu unterbinden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Maßnahme, Datum der Umsetzung und Umsetzungsstand)*

5. *Welche Präventionsmaßnahmen plant Ihr Ressort, um die Verbreitung extremistischer und frauenfeindlicher Inhalte künftig zu verhindern? (Bitte um Aufschlüsselung nach geplanter Maßnahme und voraussichtlichem Datum der Umsetzung)*
 - a. *Welche Maßnahmen werden künftig von Ihrem Ressort ergriffen, um den Vertrieb frauenfeindlicher und demokratiefeindlicher Literatur in Österreich zu unterbinden? (Bitte um Aufschlüsselung nach geplanter Maßnahme und voraussichtlichem Datum der Umsetzung)*
6. *Gibt es Überlegungen, gesetzliche Änderungen vorzunehmen, um den Vertrieb von Literatur, die gegen die Grundwerte Österreichs verstößt, effektiver zu unterbinden?*
7. *Wie stellt Ihr Ressort sicher, dass Organisationen wie der Verein ALIF keine öffentlichen Fördermittel erhalten, wenn sie Inhalte verbreiten, die den österreichischen Werten widersprechen?*
8. *Wie wertet Ihr Ressort die Auswirkungen der Verbreitung solcher Bücher auf die Integration und Gleichstellung von Frauen in Österreich?*
9. *Welche Kenntnisse haben Sie über den Inhalt dieses Buches und dessen Vereinbarkeit mit den österreichischen Werten und Gesetzen?*
10. *Wie beurteilen Sie folgende Passagen aus dem Buch „Grundwissen für Frauen - Gemäß der hanafitischen Madhab“ von Rauf Pehlivan, welches am 30. Mai 2025 auf der Türkischen Messe in Dornbirn durch den Islamverein ALIF verkauft wurde bzw. welche Maßnahmen leiten Sie daraus ab?*
 - a. *Frauenbild und Sexualität - Kritik an Gleichberechtigung und westlicher Gesellschaft*

S. 36: *„Die Gleichheit zwischen Mann und Frau hat dazu geführt, dass die Aufgaben, welche Gründe für den Fortbestand der Menschheit sind, vernachlässigt wurden. [. . .] In unserer heutigen Zeit haben hunderttausende Frauen und Mädchen den Gedanken im Kopf, dass sie nicht heiraten. Wieso? Weil sie Nonnen werden wollen? Nein, weil sie ihrer sexuellen Lust freien Lauf lassen wollen.“*

S. 37: *„Um die sexuelle Lust des anderen Geschlechts anzuregen, haben sie verschiedene bunte Kleidungsstücke entworfen, welche sehr anziehend wirken.“*

S. 44 (Sure 2:228): *„Und den Frauen stehen die gleichen Rechte zu, wie sie die Männer zur gütigen Ausübung über sie haben. Doch die Männer stehen eine Stufe über ihnen.“*
 - b. *Sexuelle Verfügbarkeit in der Ehe*

S. 472 *Das Verweigern des Geschlechtsaktes: „Wenn eine Frau ohne die Erlaubnis ihres Mannes (freiwillig) fastet und sich deswegen davon zurückhält, den Wünschen ihres Mannes nachzukommen, lastet Allah ihr die Schuld von drei Sünden auf. [. . .] Wenn eine Frau zum Geschlechtsverkehr gerufen wird und sie gerade beim Kochen am Ofen ist, soll sie dem Ruf ihres Ehemannes nachkommen. [. . .] Wenn ein Mann seine Frau ins Bett ruft und die Frau sich*

weigert (ohne Entschuldigungsgründe) und der Mann schläft mit gebrochenem Herzen ein, verfluchen die Engel diese Frau bis zum Morgen."

c. Kinderehe

S. 155: „Wenn ein Mädchen vor der Geschlechtsreife heiratet und schwanger wird, dann gilt sie als erwachsen, auch wenn sie keine Blutung gesehen hat. "

d. Eheverständnis - eine vor dem Standesamt geschlossene Ehe gilt nicht

S. 363: „Kann das standesamtliche Heiratsversprechen die islamische Nikah ersetzen? Die Antwort ist ganz klar: nein. "

e. Strafen (Steinigung)

S. 468f: „Der Islam brachte die Strafe für verheiratete Männer und Frauen sowie für Witwen: die Steinigung zu Tode. [„.] Wenn ein Lediger mit einer Ledigen Zina (Unzucht) begeht, bekommen beide 100 Stockschläge und ein Jahr Exil. Wenn ein Verheirateter mit einer Verheirateten Zina begeht (oder ein Witwer mit einer Witwe), gibt es 100 Stockschläge und die Steinigung zu Tode."

f. Homosexualität

S. 469: „Dass Frauen andere Frauen lieben und mit ihnen sexuelle Praktiken ausführen, ist absolut haram."

g. Kleidung und Verschleierung

S. 418: „Wenn die Kleidung einer Frau den gesamten Körper bedeckt, nicht eng und nicht transparent ist, keine Ähnlichkeit zu Männerkleidung oder besonderen Kleidungen der Nichtmuslime hat, ihren Schmuck nicht zeigt, dann ist diese Kleidung eine islamische Kleidung."

S. 419: „Bedingungen, die eine Kleidung der Frau erfüllen muss: Bedeckung des gesamten Körpers, ausschließlich Hände und Gesicht."

S. 428: „Wenn die Stimme der Frau verführerisch, melodisch und wohlklingend ist, zart, zerbrechlich, fein gestimmt und somit Grund für Fitna (Versuchung) wird, ist sie haram."

S. 429: „Allah verflucht jenen, der eine Perücke trägt und tragen lässt und der eine Tätowierung macht und machen lässt. "

S. 432: „Es ist haram, mit Push-up-BH oder anderen, welche die Brüste betonen, zwischen Fremden herumzulaufen. [. . .] Wenn ein kurzer Rock mit feinen Strümpfen, welche die Hautfarbe zeigen, getragen wird, ist die Einhaltung der islamischen Verschleierung nicht gegeben."

h. Keine Reise ohne Mahram (Anm.: Ein Mahram ist im Islam ein männlicher Verwandter, den eine Frau aufgrund von Blutsverwandtschaft, Milchverwandtschaft oder Heirat niemals heiraten darf)

S. 441: „Eine Frau soll keine Reise von drei Tagen machen, bei der kein Mahram sie begleitet. "

i. Männer geben Frauen nicht die Hand

S. 441: „Ich gebe Frauen nicht die Hand."

j. *Keine Mitfahrt im Taxi für Frauen ohne männliche Begleitung*

S. 445: „Wer an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt, soll nicht mit einer Frau, die ihm weder halal ist noch sein Mahram ist, alleine in einem Raum bleiben. Ansonsten ist der dritte der Schaytan (Teufel). [. . .] Deswegen ist es nicht gestattet, dass eine muslimische Frau alleine ein Taxi betritt. Wenn jedoch ein verständiges Kind dabei ist, dann ist dies gestattet.“

k. *Gewichtung weiblicher Zeugen*

S. 475/476: Zur Zeugenschaft heißt es, dass zwei Frauen einem männlichen Zeugen entsprechen. Begründung: „Das Wesen der Frau ist emotional und sie lässt sich von ihren Emotionen lenken. [. . .] Sie wird jeden Monat halb krank wegen ihrer Blutung, hat Schwangerschaftszeiten, Geburtszeiten, Wochenbett und all diese körperlichen Veränderungen, weswegen der Islam sagt: Die Frau kann etwas vergessen, deswegen muss ihr bei der Zeugenschaft geholfen werden.“

l. *Frauen nur eingeschränkt für das Richteramt geeignet,*

S. 477: „Frauen sind nur eingeschränkt als Richterinnen geeignet. In Vermögensfragen sei ihr Urteil gültig, jedoch nicht in Fällen von Zina (Unzucht), Alkoholkonsum, Diebstahl oder Vergeltung.“

m. *„Mangelhafte“ Frau*

S. 503: „Ein muslimischer Mann, der das gesamte Jahr fünfmal am Tag beten muss und den gesamten Ramadan fasten muss, ist im Vergleich zu einer Frau, die dies ab und an unterlässt, vollkommen; die Frau ist im Vergleich dazu mangelhaft. [. . .] Weil die Frau beispielsweise drei Monate im Jahr aufgrund ihrer Menstruation nicht betet und der Mann aber das gesamte Jahr, wird sie im Vergleich zum Mann als mangelhaft bezeichnet.“

n. *Gegen Integration*

S. 442: „Wer einem Volk ähnelt, zählt zu diesem Volk. Wer die Taten eines Volkes imitiert, gehört zu diesem Volk. [. . .] Der Islam lehnt es ab, wenn jemand etwas tut, was nicht im Islam ist.“

o. *Fastenregeln*

S. 293: Das Fasten bricht unter anderem: „Das Bekommen einer Spritze“, „Den nassen oder geölten Finger vorne oder hinten im Geschlechtsbereich einzuführen“, „Beim Bluten im Mundraum den Speichel zu schlucken“

S. 294: Makruh (unerwünscht) ist: „Den Speichel im Mund zu sammeln und diesen zu schlucken.“

p. *Dschihad und politische Ordnung*

S. 332: „Dschihad bedeutet, sich für die Herrschaft des Islams auf der Welt mit seinem Leben, Besitz und seiner Zunge auf das Äußerste anzustrengen. { . . . } Dschihad wird gegen alle Feinde geführt, die Wortbruch begehen, gegen alle Kuffar, welche die Muslime unterdrücken, und gegen alle Abtrünnigen, um das

Wort Allahs zu erhöhen und die Herrschaft der Wahrheit auf der gesamten Erde zu errichten."

S. 333: „Der Muslim führt, gemäß dem Land, in dem er lebt, die angemessene Form des Dschihads durch. [. . .] Zur „Regierung der Kuffar" heißt es, die Verpflichtung bestehe im „Versuch, diese Regierung zu verändern und ihre Existenz zu beenden".

q. Gewalt gegen Juden

S. 338: Es werden Beispiele angeführt, die das Töten von Juden als vorbildhaft darstellen.

S. 339: Es wird die Geschichte von Safiyya erzählt, die einen jüdischen Mann mit einem Holzseil erschlagen habe. Diese Darstellung wird als Vorbild für „heutige muslimische Mädchen und Frauen" präsentiert.

r. Medizinische Behandlung, S. 446: Die Behandlung einer Frau durch einen männlichen Arzt sei nur dann gestattet, wenn es wirklich notwendig sei (wenn keine Ärztin anwesend ist oder diese ungeeignet erscheint).

s. Kopftuchgebot

S. 447: „In einer Gesellschaft, in der Christen, Juden, Atheisten etc. zusammenleben und in der auch muslimische Frauen leben, ist das Kopftuch eines der Hauptsymbole der Identität. Dieses Unterscheidungsmerkmal hat Allah festgelegt." Dies sei „bis in die Ewigkeit gültig".

t. Geschlechtertrennung

S. 449: „Das gemischte Leben von Frau und Mann hat seit jeher in der Geschichte zum Verfall der Gesellschaften geführt. In den Zivilisationen der Griechen und Römer war dies der Anfang des Untergangs, und heute steht Europa ebenfalls vor diesen Gefahren."

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass Angelegenheiten der Integration nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986, in der geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 10/2025), nicht dem Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) zugeordnet sind. Zudem wird festgehalten, dass der in gegenständlicher parlamentarischer Anfrage genannte Verein Austria Linz Islamische Föderation (ALIF) nicht durch das BMFWF finanziert wird.

Das BMFWF forciert die Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung von Frauen, die Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und die Eindämmung von Gewalt. Gewalt gegen Frauen stellt eine massive Menschenrechtsverletzung dar. Jede Frau und jedes Mädchen hat – unabhängig von Herkunft, Alter, Behinderung, Beruf oder Lebensweise – das Recht auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben.

In Umsetzung von Artikel 11 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) liegt der Schwerpunkt der im BMFWF angesiedelten Nationalen Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ darauf, jährlich Daten und Statistiken anderer staatlicher Institutionen sowie von Hilfseinrichtungen zum Thema Gewalt gegen Frauen aufzubereiten. Die aufbereiteten Informationen werden anschließend auf der Webseite der Nationalen Koordinierungsstelle unter <https://www.coordination-vaw.gv.at/> veröffentlicht.

Gewaltprävention und Gewaltschutz sind Querschnittsmaterien und betreffen Bund, Länder und Zivilgesellschaft. Ein entsprechendes starkes gemeinsames Zeichen der Bundesregierung ist der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025 - 2029, der im November 2025 beschlossen wurde.¹ Der Erarbeitungsprozess wurde vom BMFWF koordiniert und erfolgte unter Mitverantwortung aller Ressorts sowie breiter Einbindung der Expertise aus der Praxis, der Wissenschaft und den Bundesländern. In insgesamt acht Arbeitsgruppen wurden unter Einbindung von rund 250 Expert:innen über den Sommer 2025 konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Eine der Arbeitsgruppen beschäftigte sich mit dem Thema „Gewaltfrei durch Berücksichtigung besonderer Vulnerabilität“ und widmete sich spezifisch auch der Gruppe der Frauen mit Migrationsbiografie.

Grundsätzlich stehen alle durch das BMFWF (ko-)finanzierten Unterstützungsangebote – unter anderem bei Gewaltbetroffenheit – allen Frauen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer sexuellen Orientierung oder besonderen Bedürfnissen zur Verfügung. Es werden außerdem mehrere etwa auf Zwangsheirat spezialisierte Beratungsstellen durch die Frauenprojektförderung ko-finanziert. Das Angebot wurde in den letzten Jahren laufend ausgebaut. So bietet in Wien der Verein Orient Express Betroffenen und Bedrohten umfassende Unterstützung, in Graz die Beratungsstelle DIVAN und im Westen Österreichs die Fachstelle Zwangsheirat des Vereins Frauen aus allen Ländern. Der Verein Orient Express betreibt neben der Beratungsstelle auch eine sichere Schutzunterkunft (Notwohnung) für betroffene Mädchen und junge Frauen aus ganz Österreich – diese wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres finanziert.

Im Sinne der Intersektionalität werden Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund darüber hinaus auch im Förderungsauftrag zum Thema „Maßnahmen zur ökonomischen und gesundheitlichen Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen“ 2026 explizit als Zielgruppe genannt.

¹ https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/nap_gegen_gewalt_an_frauen.html.

Das BMFWF ist zudem bestrebt, über unterschiedliche Kanäle verschiedene Zielgruppen zu erreichen und ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören etwa die folgenden Websites: <https://www.frauenberatung.gv.at/>, <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfsangebote.html> und <https://www.bmfwf.gv.at/frauen-serviceportal.html>.

Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie die Herabwürdigung von Mädchen und Frauen ist auf jeder Ebene zu verurteilen.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

